

§ 4 VO-ID212288 (Brandenburg) — Verbote, Zulässige Handlungen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturentwicklungsgebiet Redernswalde“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Es ist verboten:

das Gebiet forstwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen. Im Bereich der Nadelforsten nordöstlich des Heilsees zwischen der A 11 und der Landstraße 239 bleibt die Entfernung nichtheimischer Baumarten und die Umsetzung von biotopeinrichtenden Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2010 zulässig; die Jagd auszuüben; ausgenommen ist die Bestandsregulierung von Schalenwild mit der Maßgabe, dass diese in Form von maximal drei Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgt; Kurrungen und Fütterungen anzulegen sowie Ansitzeinrichtungen, ausgenommen Ansitzschirme und mobile Ansitzeinrichtungen, aufzustellen.

(2) Im Übrigen gelten weiterhin die §§ 6 und 7 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“.

Zitiervorschlag: § 4 VO-ID212288 (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212288/4>